

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**27. Jahrgang**

**Potsdam, den 10. August 2018**

**Nummer 18**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

Seite

#### **Bildung**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Unterstützung des Modellvorhabens „medienfit_sek I“ im Rahmen der Implementation des Basiscurriculums Medienbildung an weiterführenden Schulen im Land Brandenburg (RL medienfit_sek I) vom 19. Juli 2018 .....	238
---	-----

### II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 25/18 vom 23. Juli 2018	
Information über die 33. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes .....	245
Bundeswettbewerb Mathematik 2019. ....	247
Information über neue Verordnungen: Achte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung. ....	248

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Unterstützung des Modellvorhabens „medienfit\_ sek I“ im Rahmen der Implementation des Basiscurriculums Medienbildung an weiterführenden Schulen im Land Brandenburg (RL medienfit\_ sek I)**

Vom 19. Juli 2018  
Gz.: 37-52390

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Unterstützung des Modellvorhabens „medienfit\_ sek I“.

Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen/Zuschüssen gewährt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen können gewährt werden für erforderliche Umbaumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die der Unterstützung der Medienbildung an weiterführenden Schulen dienen.

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die die Verbesserung der technischen Rahmenbedingungen zur pädagogischen Umsetzung des Basiscurriculums Medienbildung des neuen Rahmenlehrplans in den im Rahmen des Modellprojektes „medienfit\_ sek I“ vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ausgewählten weiterführenden Schulen fördern.

Hierzu gehören insbesondere die Einrichtung einer (W-)LAN-Infrastruktur, die Anschaffung mobiler Endgeräte (Tablets, Notebooks) zur schulischen Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler, interaktiver Tafeln, von Videoprojektoren sowie Film- und Fotokameras.

Ggf. aus der Anschaffung von Ausstattung oder durch Umbaumaßnahmen entstehende Folgekosten sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Schulträger gemäß § 100 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen, in deren Trägerschaft sich die am Modellvorhaben „medienfit\_ sek I“ teilnehmenden Schulen befinden. Eine Antragstellung kann ausschließlich für die im Rahmen des Modellvorhabens ausgewählten weiterführenden Schulen erfolgen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen an Standorten, die in den gemäß § 102 Abs. 5 BbgSchulG genehmigten Schulentwicklungsplänen mittel- bis langfristig als gesichert ausgewiesen sind und die im Rahmen des Modellvorhabens „medienfit\_ sek I“ vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ausgewählt wurden.

Bauliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union in der Förderperiode 2014–2020 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) SZ 16, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist das Vorliegen eines zwischen Schule und Schulträger abgestimmten Medienentwicklungsplanes.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2 dargestellten Maßnahmen.

5.4.2 Die maximale Höhe der Zuwendung in Form einer Zuweisung/eines Zuschusses ergibt sich aus einem Sockelbetrag pro Schule von 20.000,00 EUR und einem Betrag von maximal 68 EUR pro Schüler/Schülerin<sup>1</sup>. Die Höhe der Zuwendung kann grundsätzlich maximal 70 Prozent

<sup>1</sup> Grundlage ist die Schülerzahl der Schuldatenerhebung SJ 2017/2018 vom 12.02.2018, in der Sekundarstufe I für berufliche Schulen 28.02.2018.

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und im Falle von Kommunen, die mit einem Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg arbeiten, maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der schul- und ggf. baufachlichen Prüfung ermittelt und durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind.

5.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und ggf. baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.

5.4.4 Leistungen Dritter werden auf die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angerechnet.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Baumaßnahmen sind die VV Nr. 6 zu § 44 LHO zu beachten.

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung, wie folgt, festzusetzen:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre, alle beweglichen Gegenstände über 410,00 Euro sind fünf Jahre und alle beweglichen Gegenstände bis 410,00 Euro sind zwei Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

## 7. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1 Antragsverfahren:

7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind laufend ohne Fristen in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung der Muster gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie an das MBS zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: ein zwischen Schule und Schulträger abgestimmter Medienentwicklungsplan, ein Nachweis über den zu leistenden Eigenanteil sowie ggf. darüber, dass die beantragende Kommune mit einem Haushaltssi-

cherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg arbeitet.

7.1.2 Die ggf. notwendige baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die zuständige kommunale bautechnische Dienststelle.

7.1.3 Die Finanzierung des Eigenanteils der zu fördernden Maßnahme muss sichergestellt und gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

7.1.4 Die Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das MBS.

Beginn der Ausstattungsmaßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

7.1.5 Die fachliche Beurteilung der Anträge und Auswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt durch das MBS. Die Prüfung der Anträge erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Nachgewiesene Standortsicherheit
- Passung der ausstattungsseitigen und/oder baulichen Maßnahmen zum pädagogischen Medienbildungskonzept der Schule

7.2 Bewilligungsverfahren:

Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

7.3.1 Der Mittelabruf richtet sich nach den Nummern 1.4.3 und 1.4.4 der Anlage (ANBest-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO bzw. Nummer 1.4 der Anlage 2 (ANBest-P) zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem MBS zu übergeben.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren:

7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den Regelungen in Nummer 7 der Anlage (AN-Best-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO bzw. in Nummer 6 der Anlage 2 (ANBest-P) zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO nachzuweisen. Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Zuwendung für jede Maßnahme gesondert nachzuweisen (Ver-

wendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht je Vorhaben aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Potsdam, den 19. Juli 2018

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

**Anlage 1**

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Antragssteller: ..... Antragsdatum: .....  
 Eingangsdatum: .....

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
 Referat 31  
 Heinrich-Mann-Allee 107  
 14473 Potsdam

**Bezug:** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Unterstützung des Modellvorhabens „medienfit\_ sek I“ im Rahmen der Implementation des Basiscurriculums Medienbildung.

**1. Antragsteller:**

Name/Bezeichnung des Schulträgers:	
Rechtsform:	
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Kreis):	
Ansprechpartner (Name, Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse):	
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung IBAN: BIC: Bezeichnung des Kreditinstituts:	
Landesplanerische Kennzeichnung:	

**2. Maßnahme**

Bezeichnung der Maßnahme mit Schulnummer und Schulname (ausführliche Maßnahmebeschreibung ggf. im Anhang):	
Angesprochener Zuwendungsbereich:	<b>RL medienfit_ sek I</b>
Art der Maßnahme (bauliche Maßnahme/Ausstattungsmaßnahme):	
Maßnahmeort:	
Vorgesehener Durchführungszeitraum:	von/bis (Monat/Jahr):

**3. Gesamtkosten**

3.1 Lt. beiliegender Kostenberechnung in Euro:	
3.2 Beantragte Zuwendung in Euro (Zuweisung/Zuschuss):	

**4. Finanzierungsplan – in Euro –**

	Gesamtkosten	Kassenwirksamkeit		
		2018	2019	2020 u. folgend.
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung Dritter durch ..... (ohne Nr. 4.3 und 4.5.)				
4.5 Beantragte Zuwendung (Zuweisung/Zuschuss) (= Nr. 3.2)				

**5. Beantragte Zuwendung/Förderung**

Zuwendungsbereich	Zuweisung/Zuschuss Euro	V. H. d. Gesamtkosten
1	2	3
Summe: (= Nr. 4.5)		

**6. Begründung**

**6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme**

(Allgemein: Z. B. Schüler- und Klassenentwicklung (Standortsicherheit), Konzeption zur langfristigen Entwicklung und Nutzung (Nachhaltigkeit), Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im gleichen Aufgabenbereich im Jahr der Durchführung bzw. in den Vor- bzw. Folgejahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen u. a. m., konzeptionelle Begründung der Maßnahme, Ausführungen zur Passung der Ausstattung zum pädagogischen Medienbildungskonzept und zum Fortbildungskonzept im Bereich Medienbildung)

– ggf. ausführliche Darstellung als Anlage –

**6.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung**

(Vorhandene Eigenmittel, Haushaltssituation des Antragsstellers, evtl. Förderung durch Dritte, Förderhöhe, besonderes Landesinteresse an der Maßnahme, Versorgungsfunktion, alternative Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten)

**7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen**

(Tragbarkeit der Folgekosten – jährliche Betriebs- und Nutzungskosten u. a. m.)

## 8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten;
- 8.2 er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug (nicht) berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.3 die geplanten Maßnahmen nicht bereits aus anderen Mitteln gefördert werden;
- 8.4 die in diesem Antrag (**einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen**) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

## 9. Anlagen

- zwischen Schule und Schulträger abgestimmter Medienentwicklungsplan (Medienbildungskonzept, Ausstattungskonzept, Fortbildungskonzept, Finanzierungskonzept und Beschlussfassung der Schulkonferenz zur Beantragung von Fördermitteln im Rahmen dieser Richtlinie)
- Aussagen zur Schulentwicklungsplanung (Auszug aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises/der kreisfreien Stadt)
- Nachweis über den zu leistenden Eigenanteil
- ggf. Nachweis darüber, dass die beantragende Kommune mit einem Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg arbeitet
- Kostenberechnung, ggf. aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 276
- ggf. Stellungnahme baufachliche Prüfung
- ggf. Bauzeitenplan
- ggf. Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Bau- bzw. Ausstattungsmaßnahme und Ausführungsart

.....  
Ort, Datum

(Stempel)

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift

## 10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige kommunale bautechnische Dienststelle

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Gesamtkosten veranschlagt:

..... Euro

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

..... Euro

.....  
Ort/Datum

.....  
(Dienststelle/Unterschrift)

## II. Nichtamtlicher Teil

### Mitteilung 25/18

Vom 23. Juli 2018  
Gz: 14-50001

#### Information über die 33. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

#### I.

#### 33. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16, 22) geändert worden ist, wurde durch Artikel 30 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/Nr. 18, S. 22) geändert.

Die Änderung betrifft die §§ 65, 65a und 66 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Die genannten §§ sind wie folgt gefasst:

#### Abschnitt 5 Datenschutz

#### § 65 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden und den Schulträgern durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig. ~~Sie erfolgt nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzes, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen betreffen.~~

(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die danach für ihre Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Die Schulbehörden und Schulträger dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. ~~Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten hinzuweisen.~~

(5) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal dürfen in der Regel nur in der Schule verarbeitet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal Daten von Schülerinnen und Schülern auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule ~~oder auf eigenen Geräten in der Schule~~ verarbeiten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der ~~oder des Betroffenen~~ betroffenen Person zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person. § 46 Absatz 6 bleibt unberührt. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Übermittlungsvorgänge sind zu protokollieren ~~aktenkundig zu machen~~.

(7) Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchung übermitteln. Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.

(8) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind. Vom vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler das in Satz 1 genannte Recht ohne Zustimmung der Eltern geltend machen, wenn die Schule deren Zustimmung nicht für erforderlich hält. Im Übrigen wird das Recht für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch die Eltern ausgeübt. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, deren Eltern, von Lehrkräften oder von Personen des sonstigen Schulpersonals sowie Dritter dies erforderlich macht.

(9) Zwischenbewertungen des Lernverhaltens und des Verhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(10) Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals erhobenen Daten dürfen nur für die Zwecke ~~verarbeitet~~ genutzt werden, für die sie erhoben worden sind.

Ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist eine Verarbeitung für andere Zwecke ist auf der Grundlage von § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässigmöglich.

(11) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Verarbeitung ~~und Kontrolle~~ personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal,
2. die Verarbeitung gemäß Nummer 1 durch Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal außerhalb der Schule oder durch eigene Datenverarbeitungsgeräte innerhalb der Schule oder durch eigene Datenverarbeitungsgeräte innerhalb der Schule,
3. die Datenübermittlung,
4. die Einschränkung der Verarbeitung Sperrung, Löschung und Speicherungsdauer Aufbewahrung von personenbezogenen Daten,
5. die Datensicherung,
6. die automatisierte Datenverarbeitung und
7. die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und
- 7-8. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu dem jeweils Verantwortlichen der jeweils befugten Schule,

#### § 65a

##### **Automatisierte zentrale Schülerdatei und Schülerlaufbahnstatistiken**

(1) Das für Schule zuständige Ministerium richtet eine automatisierte zentrale Schülerdatei ein. In dieser dürfen

1. die landeseindeutige Schülernummer,
2. Name der Schülerin und des Schülers,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Name und Anschrift der Eltern,
6. Schulnummer,
7. Merkmale für die Überwachung der Schulpflicht,
8. die Teilnahme an schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen,
9. die Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen sowie an erforderlichen Sprachförderkursen sowie
10. die Schulanmeldung und der Schulwechsel

gespeichert werden. Diese Daten dürfen für die Kontrolle und Durchsetzung der gemäß den Nummern 7 bis 10 bestimmten Pflichten verarbeitet werden. Die landeseindeutige Schülernummer wird in der automatisierten zentralen Schülerdatei festgelegt und bleibt für die gesamte schulische Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers in öffentlich getragenen Schulen oder in Ersatzschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet. Die Schulen und die Schulbehörden haben Zugriffsrechte auf die automatisierte zentrale Schülerdatei nur im Rahmen der für die Aufgabenzuständigkeit gemäß Satz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten. Ersatzschulen sind verpflichtet, an den Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten zentralen Schülerdatei teilzunehmen.

(2) Im Auftrag des für Schule zuständigen Ministeriums erstellt das für Statistik zuständige Amt oder eine andere beauftragte und den Grundsätzen des Brandenburgischen Statistikgesetzes verpflichtete Stelle Schülerlaufbahnstatistiken. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die Ersatzschulen und die staatlichen Schulämter sind verpflichtet, die nach § 65 Abs. 2 und 3 erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Zur Darstellung einzelner schulischer Bildungsverläufe gemäß Absatz 3 können personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zu folgenden Datengruppen erhoben werden:

1. Stammdaten: Vor- und Familienname, landeseindeutige Schülernummer, Schulnummer, Abteilungsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aussiedler-, Asylbewerber- oder Flüchtlingsstatus, Einzuzugliederndeneigenschaft, Herkunftsland, Herkunfts- und Verkehrssprache, regionale Herkunft und Herkunftsschule,
2. Schulform, besuchte Klasse und Kurse, Bildungsgang, Empfehlung der Grundschule, Teilnahme am Ganztagsbetrieb und an Unterrichtseinheiten, Unterrichtsbefreiungen, schulische und berufliche Vorbildung, Berufsausbildung, Art des Ausbildungsvertrags, Sitz des Ausbildungsbetriebs,
3. Schullaufbahndaten und Abwesenheitsdaten,
4. Prüfungsdaten, Leistungsdaten und Abschlussdaten sowie
5. Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragte Stelle darf Datensätze zur schulischen Laufbahn erzeugen, um einzelne schulische Bildungsverläufe für Zwecke der Schulaufsicht, der Schulverwaltung, der Schulstatistik und der Qualitätssicherung darzustellen. Die Datensätze dürfen keine Rückschlüsse auf konkrete Personen ermöglichen. ~~Für die Umsetzung der Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsverfahren sowie von technisch organisatorischen Maßnahmen sind die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes anzuwenden.~~

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### § 66

##### **Wissenschaftliche Untersuchungen**

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen, die nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium oder in seinem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums. Die Befugnis kann auf das staatliche Schulamt übertragen werden. Die Genehmigung erziehungswissenschaftlicher Untersuchungen soll erteilt werden, wenn die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

(2) Um die Arbeit der Schulen oder deren Ergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage bezogen auf eine Schule oder schulübergreifend und vergleichend durch Untersuchungen zur Evaluation zu überprüfen, können durch das für Schule zuständige Ministerium oder in seinem Auftrag geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragungen weitere erforderliche Daten erhoben und ausgewertet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß den Absätzen 1 und 2 in der Regel nur mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern verarbeitet werden. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung ohne Rechtsnachteile verweigern können. Sie sind dabei über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen nach der Maßgabe in Satz 3 ohne Einwilligung dann verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen können auch Ton- und Bildaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern ohne Einwilligung durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Erforderlichkeit der Aufzeichnungen gemäß Satz 5 ist gesondert zu begründen. Die Tatsache der Aufzeichnung ist den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Forschungsvorhabens möglich ist. Ergänzend gilt § 28 25 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Sätze 1 bis 9 gelten für interne Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 entsprechend.

(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann Ersatzschulen verpflichten, an Forschungsvorhaben teilzunehmen. Die Verpflichtung setzt die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß Absatz 3 Satz 4 des für Schule zuständigen Ministeriums voraus und muss für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen gleichermaßen gegeben sein. Wird das öffentliche Interesse auch für Ersatzschulen festgestellt, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.

## II. Zitierweise

Die Zitierweise lautet gegebenenfalls:

„§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I, Nr. 8, S. 22).“

## III. Brandenburgisches Vorschriftensystem

Die konsolidierte Fassung des Brandenburgischen Schulgesetzes finden Sie im Internet unter:

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschul>

## Bundeswettbewerb Mathematik 2019

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch 2019 wieder veranstaltet. Beteiligen können sich Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen an Schulen in Deutschland, die zur Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich in seinen Anforderungen aber schwerpunktmäßig an die Klassen 9 bis 12/13.

Die erste Runde des Wettbewerbs 2019 beginnt Anfang Dezember 2018, dann werden die Ausschreibungsunterlagen an die Schulleitungen versandt. Das Aufgabenblatt steht zusätzlich auf der Webseite des Bundeswettbewerbs Mathematik zum Herunterladen zur Verfügung. Einsendeschluss für die erste Runde ist der **1. März 2019**.

Der Bundeswettbewerb Mathematik möchte bei Schülerinnen und Schülern Interesse an der Mathematik wecken und wach halten. Mit interessanten und anspruchsvollen Aufgaben will er sie anregen, sich eine Zeit lang intensiv mit Mathematik zu beschäftigen. Mathematisch Interessierten soll so die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten zu erproben und weiter zu entwickeln. Neben dem mathematischen Schulwissen muss man zur Teilnahme vor allem auch Ausdauer mitbringen.

Ein Wettbewerbslauf besteht aus drei Runden. In den ersten beiden Runden werden je vier Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen der Elementarmathematik gestellt. Sie müssen in Hausarbeit selbstständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet werden. Die Aufgaben sind nicht direkt an den Schulstoff gebunden. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Universität und Schule eingeladen. In dieser Runde werden anhand von fachlichen Einzelgesprächen die Bundessieger und -siegerinnen ermittelt.

Die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten Runde zusätzlich Geldpreise. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessieger und -siegerinnen im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik ist Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH, gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband. Die Kultusminister und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch zusätzliche Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik | Kortrijker Str. 1 | 53177 Bonn  
 Telefon: 0228 – 9 59 15-20 | Fax: 0228 – 9 59 15-29  
 E-Mail: [info@bundeswettbewerb-mathematik.de](mailto:info@bundeswettbewerb-mathematik.de)  
 Web: [www.bundeswettbewerb-mathematik.de](http://www.bundeswettbewerb-mathematik.de)

## **Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport** des Landes Brandenburg

### **Information über neue Verordnungen**

Folgende Verordnungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 49/2018) verkündet.

Sie können unter [http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften\\_erweiterte\\_suche](http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche) elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Achte Verordnung zur Änderung der  
Grundschulverordnung  
Kurzbezeichnung: keine  
Abkürzung: keine  
Datum: 25. Juli 2018  
Fundstelle: GVBl. II Nr. 48  
LINK-Gliederung: 20.10 (print)  
Inkrafttreten: 1. August 2018  
Außerkräfttreten: entfällt  
Änderungen: entfällt

Bezeichnung: Dritte Verordnung zur Änderung der  
SprachFestFörderverordnung  
Kurzbezeichnung: keine  
Abkürzung: keine  
Datum: 27. Juli 2018  
Fundstelle: GVBl. II Nr. 49  
LINK-Gliederung: 20.30 (print)  
Inkrafttreten: 28. Juli 2018  
Außerkräfttreten: entfällt  
Änderungen: entfällt

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0